

Europarecht

Jochen BAUERREIS

Avocat & Rechtsanwalt
Spécialiste en droit de l'arbitrage
Spécialiste en droit international et de l'UE
Maître de Conférences (Univ. Strasbourg) & Professeur honoraire (Univ. Freiburg i.Br.)

Literaturempfehlung: Christian Sommer: Europarecht, AS 2021



Gliederung

TEIL 1: ÖFFENTLICHES EUROPARECHT

- I. EINLEITUNG
- II. ORGANISATIONSRECHT
- III. MATERIELLES RECHT

TEIL 2: EUROPÄISCHES GESELLSCHAFTSRECHT

TEIL 3: PRIVATES EUROPARECHT

- I. VERHÄLTNIS VON EU-RECHT UND NATIONALEM RECHT
- II. UMSETZUNG VON EU-RECHT
- III. EUROPÄISCHES KOLLISIONSRECHT



TEIL 1 ÖFFENTLICHES EUROPARECHT

- . EINLEITUNG
- II. ORGANISATIONSRECHT
- III. MATERIELLES RECHT



Einleitung

Gründung und Entwicklung der Europäischen Union

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1951
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Europäische Atomgemeinschaft (EAG) – 1957
- ➤ Fusionsvertrag und Einheitliche Europäische Akte 1967



Einleitung

Gründung und Entwicklung der Europäischen Union

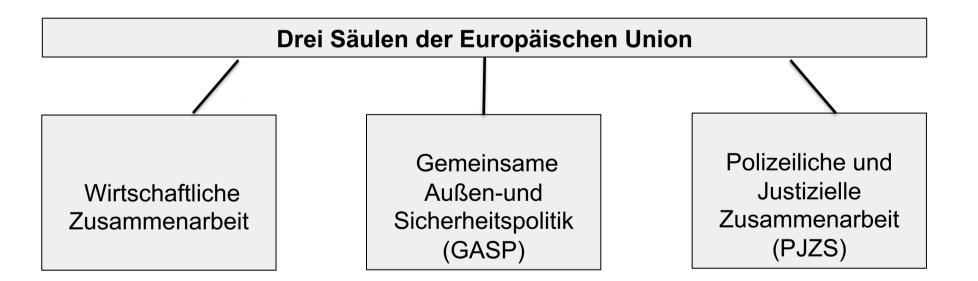
- Vertrag über die Europäische Union (EUV) Maastricht -1992
- Ziele der EU.
- Grundsätze für das Handeln der europäischen Organe und ihre Organisation,
- Verfahren für die Beschlussfassung oder Änderung der Verträge,
- Beziehungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten.
- ➤ Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) 2007
- Zuständigkeit der EU,
- wichtige Politikbereiche der EU (Binnenmarkt, Landwirtschaft, Freizügigkeit, Wirtschaft, Außenbeziehungen usw.),

Funktionsregeln der europäischen Institutionen.



Einleitung

Gründung und Entwicklung der Europäischen Union





27 Mitgliedstaaten der EU

Gründungsstaaten (1951)	Späterer Beitritt (1973-1995)	Ost-Erweiterung (2004-2013)	Austritt
Deutschland Niederland Belgien Luxemburg Frankreich Italien	Großbritannien (1973) Irland (1973) Dänemark (1973) Griechenland (1981) Spanien (1986) Portugal (1986) Schweden (1995) Finnland (1995) Österreich (1995)	Zypern (2004) Tschechien (2004) Slowenien (2004) Polen (2004) Ungarn (2004) Slowakei (2004) Litauen (2004) Estland (2004) Lettland (2004) Malta (2004) Bulgarien (2007) Rumänien (2007) Kroatien (2013)	Großbritannien (2020)

[Quelle: Christian Sommer : Europarecht, AS 2021, Seite 5]



II. Organisationsrecht

- 1) Rechtsnatur und Stellung der Europäischen Union
- 2) Organe der Europäischen Union



Rechtsnatur und Stellung der Europäischen Union

- Keine positivrechtliche Regelung über die Rechtsnatur der Europäischen Union
- Nur Anerkennung der Rechtspersönlichkeit
- Festlegung der Rechtsnachfolge



Rechtsnatur und Stellung der Europäischen Union

STAAT	SONSTIGE MODELLE	STAATENVERBUND
 Staatsgebiet zwar Hoheitsgebiet in Form eines Anwendungsbereichs des EU-Rechts, Art. 52 EUV Aber keine unbegrenzte Verfügungsgewalt Staatsvolk nur Unionsbürgerschaft Staatsgewalt nur Grds. der begrenzten Einzelermächtigung, keine Kompetenz-Kompetenz 	 Staatenbund: keine Verbindung souveräner Staaten mit nur lockerer Organisation Bundesstaat: keine Staatsqualität des Gesamtstaates der Europäischen Union 	 Zwischenstaatliche Verbindung sui generis Enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der staatsangehörige Bürger der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.

[Quelle: Christian Sommer : Europarecht, AS 2021, Seite 13]



Organe der Europäischen Union

- > Numerus clausus der Organe
- > Institutionelles Gleichgewicht der Organe
- > Die Organe im Einzelnen



Organe der Europäischen Union

Numerus clausus der Organe

Die Europäische Union bedient sich zur Ausübung ihrer Kompetenz einzelner Organe.

Art. 13 Abs. 1 EUV

"Die Union verfügt über einen institutionellen Rahmen, der zum Zweck hat, ihren Werten Geltung zu verschaffen, ihre Ziele zu verfolgen, ihren Interessen, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger und denen der Mitgliedstaaten zu dienen sowie die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen. Die Organe der Union sind

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat.
- die Europäische Kommission (im Folgenden "Kommission"),
- der Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof."



Institutionelles Gleichgewicht der Organe

Jedes Organ übt seine Befugnisse unter Beachtung der Befugnisse der anderen Organe aus. Verstöße können durch den Gerichtshof geahndet werden.

Art. 13 Abs. 2 EUV

"Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen."



Die Organe im Einzelnen

- Europäisches Parlament, Art. 14 EUV
- Europäischer Rat, Art. 15 EUV
- Rat der Europäischen Union, Art. 16 EUV
- Europäische Kommission, Art. 17 EUV
- Gerichtshof der Europäischen Union, Art 19 EUV
- Die Europäischen Zentralbank (EZB) und der Rechnungshof werden in Art. 13 Abs. 1 Uabs. 2 EUV als Organe genannt, aber ihnen ist kein eigener EUV-Artikel gewidmet: Art. 282 ff bzw. Art. 285 ff AEUV.



Europäisches Parlament (EP)

Sitz des Organs

Straßburg: Hauptsitz

Luxemburg: Verwaltungssitz

Brüssel: Ausschusssitz

Zusammensetzung des Organs

- 705 Abgeordnete nach dem Prinzip der degressiven Proportionalität
- Wahl der EP: alle fünf Jahre
- Wahlgrundsätze, Art. 14 Abs. 3 EUV; insbes. Sperrklausel nach BVerfG verfassungswidrig



Wie viele Sitze hat jedes Land?

Vor und nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs

Furonäisch	nen l	Parlament	
Laropaisci	icii i	diamene	
Die Zahl der Abgeordneten pro	Land wurd	e im Zuge des EU-Austritts des	
Vereinigten Königrei	chs Ende Jan	nuar 2020 angepasst.	
Anzahl der Sitze bis Ende Januar 2020		Anzahl der Sitze ab Februar 2020	
96	Deutschland	96	
74	Frankreich	79	+
73 ************************************	Italien	76	+
54 ************************************	Spanien	59	+
51 ************************************	Polen		+
32 ************************************	Rumänien	***************************************	
26 ************************************	Niederlande	29	+
21 ************************************	Belgien	21	1
21	Tschechien Griechenland	***********21	
21	Ungarn	21	
21 ************************************	Portugal	21	
20 ************************************	Schweden	•••••21	+
18 ************************************	Österreich	19	+
17*************************************	Bulgarien	•••••17	-
13 ************************************	Dänemark	•••••14	+
13 ************************************	Slowakei	•••••14	+
13 ************************************	Finnland	14	+
11	Irland Kroatien	••••••13	+.
11	Litauen	12	+
8******	Lettland	*******	
8******	Slowenien	•••••8	
6 ******	Estland	•••••7	+
6 *****	Zypern	••••6	
6 *****	Luxemburg	***** 6	
6 *****	Malta	•••• 6	=
73 ************************************	ereinigtes Königreid	h 0 ~	
751	Gesamtzahl	705	

[Quelle: Europäische Parlament - www.europarl.europa.eu]



Europäisches Parlament

Aufgaben

- Hauptrechtsetzungsorgan (mit Rat)
- Haushaltsbehörde (mit Rat)
- Wahl des Parlaments- und Kommissionspräsidenten
- Kontrolle der Kommission

Beschlussfassung

- Art. 231 Abs. 1 AEUV: mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Die Stimmabgabe der Abgeordneten erfolgt einzeln und persönlich



Aktuelle Sitzverteilung im Europäischen Parlament nach Ländern und Fraktionen



Das erste Europäische Parlament von 1979 bis 1984 war nur etwas mehr als halb so groß wie das Europaparlament von heute. Lediglich 410 Mitglieder zählte das Europaparlament, in dem zu dieser Zeit allerdings auch nur neun Staaten vertreten waren.



Im zehnten Europäischen Parlament von 2024 bis 2029 werden die aktuell 720 Sitze auf die derzeit 27 EU-Mitgliedsstaaten verteilt. Wie sind sie genau aufgeteilt und nach welchem Verfahren erfolgt die Zuteilung? Wie sieht die aktuelle Sitzverteilung nach Fraktionen im neuen Europaparlament nach der Europawahl 2024 aus? Und wie ist eigentlich geregelt, welche deutsche Partei wie viele Mandate aus dem Kontingent der 96 Sitze bekommt?



Ergebnisse der Europawahl 2024



Bei der Europawahl 2024 waren knapp 370 Millionen Bürgerinnen und Bürger in den 27 Mitgliedsländern aufgerufen, mit ihrer Stimme über den künftigen Kurs der Europäischen Union mitzuentscheiden. In Deutschland waren 65 Millionen Menschen wahlberechtigt, darunter auch erstmals Jugendliche ab 16 Jahren. Wie haben die Parteien abgeschnitten? Wie sehen die Ergebnisse in den Bundesländern aus? Welche Ergebnisse gab es europaweit? Wie ist die künftige Sitzverteilung im Europäischen Parlament? Ergebnisse und Analysen rund um die Wahlen.

Europawahl 2024 - Ergebnisse und Analysen



Abgeordnete im EU-Parlament



Deutschland als bevölkerungsreichstem Mitgliedstaat werden mit 96 MdEPs (Mitglieder des Europäischen Parlaments) die meisten Mandate zugewiesen. Welche Abgeordnete aus Deutschland wurden in das neue Europaparlament gewählt? Wie viele und welche Mitglieder stammen aus welchem Bundesland? Und wie sieht die Zusammensetzung des Parlaments insgesamt aus? Wie viele Abgeordnete stellen die jeweiligen Bundesländer?



Sitzverteilung nach Ländern – Degressive Proportionalität

Wie viele Sitze erhält jedes Land?

Die aktuell 720 Sitze des Europäischen Parlaments werden auf die derzeit 27 EU-Mitgliedstaaten nach einem bestimmten System verteilt. Die Größe des Europäischen Parlaments variiert somit leicht über die Jahre, je nach Anzahl der EU-Mitgliedstaaten und deren Bevölkerungsgröße.

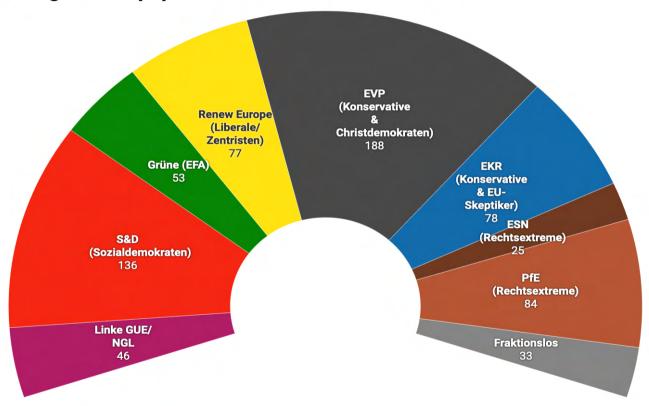
Im Herbst 2023 erging der Beschluss des Europäischen Rates, die Sitze für die Legislaturperiode 2024 bis 2029 um 15 auf 720 zu erhöhen. Die Bundesrepublik Deutschland als bevölkerungsreichster Mitgliedsstaat entsendet mit 96 Abgeordneten die meisten Parlamentarier ins Europaparlament – dies bleibt auch in der Legislaturperiode 2024 bis 2029 so. Weitere größere Mitgliedsstaaten wie Frankreich und Italien folgen mit 81 und 76 Abgeordneten.

Kleine Länder sind besser repräsentiert

Abgeordnete der bevölkerungsreichen Länder vertreten dadurch weitaus mehr Bürgerinnen und Bürger (ein:e Abgeordnete:r in Deutschland vertritt etwa 850.000 Bürgerinnen und Bürger) als in bevölkerungsarmen Ländern (ein:e Abgeordnete:r in Malta vertritt rund 65.000 Bürgerinnen und Bürger). Dies wird als "degressive Proportionalität" bezeichnet. Die degressive Stimmverteilung ermöglicht auch kleineren Staaten parlamentarische Mitbestimmung im EU-Parlament. Sehr kleine EU-Staaten wie Zypern, Luxemburg und Malta bekommen somit dennoch jeweils sechs Abgeordnete zugeteilt



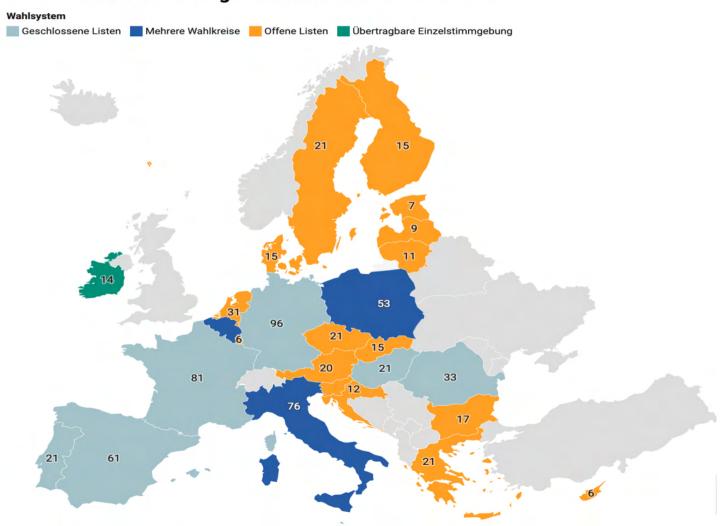
Sitzverteilung im Europaparlament nach der Wahl 2024



Grafik: LpB BW · Quelle: Europäisches Parlament · Daten herunterladen · Erstellt mit Datawrapper



Anzahl der Sitze der Mitgliedsstaaten im EU-Parlament





Entwicklung der Sitzverteilung im Europaparlament



Grafik: EPRS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Oktober 2018

Nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU im Januar 2020 wurde die Zahl der Mitglieder im EU-Parlament von vormals 751 auf 705 gesenkt. 27 der 73 Sitze, die auf Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich entfallen waren, wurden unter 14 Mitgliedstaaten aufgeteilt, die bisher leicht unterrepräsentiert im Parlament waren. Frankreich und Spanien erhielten fünf Sitze, Italien und Niederlande drei, Irland zwei und Polen, Rumänien, Schweden, Österreich, Dänemark, Slowakei, Finnland, Kroatien und Estland jeweils einen Sitz dazu. Die verbleibenden 46 britischen Sitze wurden für mögliche EU-Erweiterungen aufgespart.

Europäisches Parlament: Tabelle Verteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten

Im September 2023 hat man sich im EU-Rat jedoch geeinigt, die Gesamtzahl der Sitze im Europäischen Parlament von 705 Sitzen auf 720 Sitze aufzustocken. Zwei zusätzliche Sitze erhielten Frankreich, die Niederlande und Spanien. Je einen Sitz mehr erhielten Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Lettland, Österreich, Polen, die Slowakei und Slowenien. Da sich die Einwohnerzahl einiger Länder geändert hatte, mussten die Kontingente angepasst werden.

Europäisches Parlament: 2 15 zusätzliche Sitze für insgesamt 12 Staaten





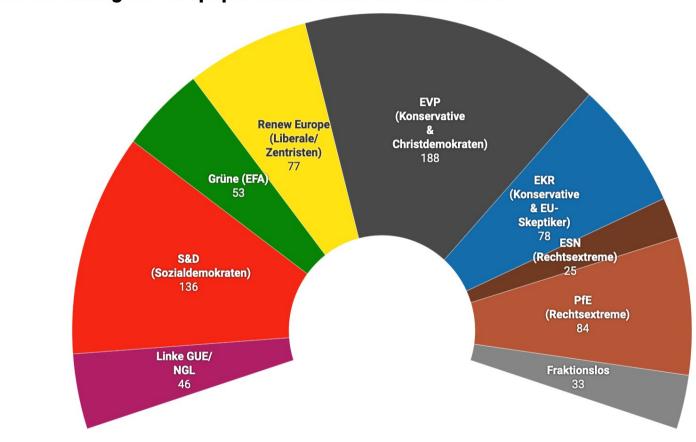
Sitzverteilung nach Fraktionen

Die EVP-Fraktion von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen kommt nach dem vorläufigen Endergebnis auf 188 Sitze (+ 12 Sitze), die sozialdemokratische S&D-Fraktion 136 Sitze (- 3 Sitze) – obwohl das Parlament insgesamt etwas größer wurde. Die liberale Fraktion "Renew Europe" kommt auf 77 Sitze (- 25 Sitze), die europäischen Grünen auf 53 Sitze (-18 Sitze) – beide büßen also deutlich an Anteilen ein. Die europäischen Linken kommen auf 46 Sitze (+9 Sitze).

Spannend war auch die Frage, inwiefern die Rechtsaußen-Fraktionen an Sitzen im Europäischen Parlament hinzugewinnen werden und ein Rechtsruck eintreten wird. Laut vorläufigem Ergebnis kommen die Europäischen Konsrervativen und Reformer (EKR) auf 78 Sitze (+ 9 Sitze), die neu neu gegründete Fraktion "Patrioten für Europa" (darin versammeln sich unter anderem Parteien, die ehemals der Fraktion Identität und Demokratie angehörten) kommt auf 84 Sitze. Die von der AfD neu gegründete Fraktion "Europa Souveräner Nationen" hat 25 Sitze inne.



Sitzverteilung im Europaparlament nach der Wahl 2024





Rat

Zusammen mit dem Europäischen Parlament ist der Rat der Europäischen Union das Hauptbeschlussorgan der EU.

- Sitz: Brüssel (Hauptsitz); Luxemburg (Nebensitz)
- Zusammensetzung
- Keine Wahl, Mitgliedschaft qua Amt
- Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene (je nach Fachzusammensetzung)

Vertretung durch Staatssekretäre möglich (Gewohnheitsrecht)



Rat

Aufgaben

- Abstimmung und Verabschiedung von EU-Rechtsvorschriften gemeinsam mit dem Europäischen Parlament auf Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Kommission
- Koordinierung der politischen Maßnahmen der EU-Länder
- Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf Grundlage von Leitlinien des Europäischen Rates
- Abschluss internationaler Übereinkünfte zwischen der EU und anderen Staaten oder internationalen Organisationen
- Genehmigung des Haushaltsplans der EU gemeinsam mit dem Europäischen Parlament

Wie wird im Rat abgestimmt?

- Alle Beratungen und Abstimmungen sind öffentlich.
- Für die Annahme von Beschlüssen ist in der Regel eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, und zwar
 - 55 % aller Länder, d. h. bei den derzeit 27 Mitgliedstaaten 15 Länder,
 - o die außerdem mindestens 65 % der EU-Gesamtbevölkerung stellen.

 Um einen Beschluss zu verhindern, sind mindestens vier Länder erforderlich, die mindestens 35 % der EU-Gesamtbevölkerung stellen.



Rat

- Nicht zu verwechseln mit:
- **Europäischer Rat:** Vier Mal im Jahr kommen die EU-Staats- und Regierungschefs zusammen, um die allgemeine Ausrichtung des EU-Politik festzulegen
- Europarat: keine Einrichtung der EU



Europäischer Rat

> Sitz : Brüssel

Zusammensetzung

- Keine Wahl, Mitgliedschaft qua Amt
- Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten
- Präsident des Europäischen Rates
- Präsident der Europäischen Kommission
- Hoher Vertreter der Außen- und Sicherheitspolitik (nur Teilnahmerecht)

Er wird von seinem Präsidenten einberufen, der vom Europäischen Rat selbst um eine einmalig verlängerbare Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt wird. Dieser Präsident repräsentiert die Union nach außen.



Europäischer Rat

Aufgaben

- Er entscheidet über die allgemeine Ausrichtung der EU-Politik und ihre Prioritäten ohne für die Erlassung von Rechtsvorschriften befugt zu sein,
- befasst sich mit komplexen oder sensiblen Themen, die auf einer niedrigeren Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nicht geklärt werden können,
- legt die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU fest und berücksichtigt dabei die strategischen Interessen der EU und Fragen der Verteidigungspolitik,
- ernennt und bestimmt Kandidaten für bestimmte wichtige Positionen auf EU-Ebene, zum Beispiel die Europäische Zentralbank oder die Kommission.

Zu jedem Thema kann der Europäische Rat:

- die Europäische Kommission ersuchen, einen relevanten Lösungsvorschlag zu erarbeiten oder
- die Angelegenheit an die Fachminister der EU-Länder im Rat der EU weiterleiten.

Wie funktioniert der Europäische Rat?

- Normalerweise tritt er vier Mal pro Jahr zusammen. Der Präsident kann jedoch bei dringlichen Angelegenheiten außerordentliche Tagungen einberufen.
- Entscheidungen werden im Konsens getroffen.
- In einigen Fällen ist jedoch auch eine einstimmige Entscheidung oder eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit erforderlich. Nur die Staats- und Regierungschefs haben eine Stimme.



Europäische Kommission

Sitz: Brüssel

Zusammensetzung

- Präsident der Kommission, Hoher Vertreter der Außen-Sicherheitspolitik und 25 Kommissare
- Präsident: Wahl durch Europäisches Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates
- Kommissare: Wahl durch Europäisches Parlament auf Vorschlag des Rates und des Präsidenten der Kommission

Kommission

Präsident der Kommission

Hoher Vertreter der Außen- und Sicherheitspolitik

25 weitere Kommissare

- Derzeit ein Kommissar je Mitgliedstaat
- Reduzierung auf 16 Kommissare neben Präsident und Hohem Vertreter vorgesehen
- Zuständigkeit: Wird durch den Präsident der Kommission nach einzelnen Sachmaterien festgelegt, kann während der Amtszeit geändert werden
- Hohe Amtsfülle des Präsidenten: besondere Leitungsfunktionen Abberufung einzelner Kommissare –
 Aber: kein besonderes Stimmrecht/kein Vetorecht [Quelle: Christian Sommer: Europarecht, AS 2018, Seite 36,abgeändert]



Europäische Kommission

Ernennung



[Quelle: Christian Sommer : Europarecht, AS 2021, Seite 36]



Europäische Kommission

Aufgaben

- Exekutiv- und Verwaltungsfunktion
- Initiativmonopol hinsichtlich der Rechtsetzung der Union
- Wächterfunktion hinsichtlich der Einhaltung des Unionsrechts
- Außenvertretung der Union (soweit nicht Außen- und Sicherheitspolitik betroffen)

Beschlussfassung

- Mehrheit der Mitglieder (Art. 250 AEUV)
- Alle Mitglieder der Kommission sind für sämtliche erlassene Entscheidungen politisch gemeinsam verantwortlich, so dass die Entscheidungen auch vom Kollegium gemeinsam getroffen werden müssen



Gerichtshof der Europäischen Union

Sitz: Luxemburg

Zwei Gerichte: Gerichtshof und Gericht (errichtet 1988)

Die Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht seit seiner Errichtung im Jahr 1952 darin, "die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung" der Verträge zu sichern.

Zu dieser Aufgabe gehört, dass der Gerichtshof der Europäischen Union

- die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der Europäischen Union überprüft,
- darüber wacht, dass die Mitgliedstaaten den Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Verträgen ergeben,
- auf Ersuchen nationaler Gerichte das Unionsrecht auslegt.

Er ist das Rechtsprechungsorgan der Europäischen Union und wacht im Zusammenwirken mit den Gerichten der Mitgliedstaaten über die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts.



Organe der Union

Rechnungshof

- Sitz: Luxemburg
- Zusammensetzung: Ein Mitglied pro Mitgliedstaat
- Aufgaben
- Rechnungsprüfung
- Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung



Verwechslungsgefahr mit anderen europäischen Institutionen

Der Europarat

- Sitz in Straßburg
- 1949 gegründet
- Hat in zahlreichen Konventionen die gemeinsamen Grundlagen der Menschen- und Bürgerrechte, des Zivil- und Strafrechts geschaffen
- Europäische Menschenrechtskonventionen (EMRK)
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- 1961 gegründet
- Ziel: den Nutzen von Entwicklungshilfemaßnahmen durch Koordinierung zu verstärken und die Zusammenarbeit mit Ländern der Dritten Welt hinsichtlich wirtschaftspolitischer Themen zu fördern
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

 Sir verfolgt die Lösung von Konflikten, das Krisenmanagement und die Friedenserhaltung, ohne aber völkerrechtlich verbindliche Beschlüsse fassen zu können



III. MATERIELLES RECHT

- 1) Rechtsquellen des Unionsrechts
- 2) Ordentliches Gesetzgebungsverfahren
- 3) Unionsbürgerschaft
- 4) Grundfreiheiten



- Primäres Unionsrecht
- > Sekundäres Unionsrecht
- > Tertiäres Unionsrecht



Primäres Unionsrecht

Bestandteile

- ① Gründungsverträge der Europäischen Union (EUV und AEUV)
- ② Ihre Anhänge und Protokolle (die nach 15 EUV als Bestrandteile der Verträge anzusehen sind)
- 3 Änderungen der Gründungsverträge
- 4 Gewohnheitsrecht
- 5 Allgemeine Rechtsgrundsätze, die der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung entwickelt hat

6 Grundrechtcharta



Primäres Unionsrecht

Rangfolge

Das primäre Unionsrecht steht im Rang über dem sekundären Unionsrecht

Prüfungs- und Geltungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit des Sekundärrechts sowie seiner Auslegung

- Unmittelbare Geltung
- Unmittelbare Anwendbarkeit



Sekundäres Unionsrecht

Bestandteile

Art. 288 AEUV

- Verordnungen (Abs. 2)
- Richtlinien (Abs. 3)
- Beschlüsse (Abs. 4)
- Empfehlungen und Stellungnahmen (Abs. 5)

Die Wirkung und Bedeutung des Art. 288 erschöpft sich dabei in der reinen Aufzählung der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Handlungsformen der Unionsorgane.

→ Wahlfreiheit hinsichtlich der Handlungsform: Art. 296 Abs. 1 AEUV



Sekundäres Unionsrecht

- Rangfolge : Steht im Rang unter dem primären Unionsrecht
- Unmittelbare Geltung (abhängig von gewählter Handlungsform)
- Unmittelbare Anwendbarkeit (abhängig von gewählter Handlungsform)



Tertiäres Unionsrecht

Bestandteile

- Delegierte Rechtsakte: Durch diese Akte k\u00f6nnen keine wesentlichen Entscheidungen getroffen werden, sondern der Gesetzgeber muss diese selber treffen. In Gesetzgebungsakten m\u00fcssten Teile, Inhalt, Geltungsbereich & Dauer auf Befugnis\u00fcbertragung ausdr\u00fccklich festgelegt werden.
- Durchführungsakte, welche von Organen der Europäischen Union auf Grundlage des sekundären Unionsrecht geschaffen worden sind.

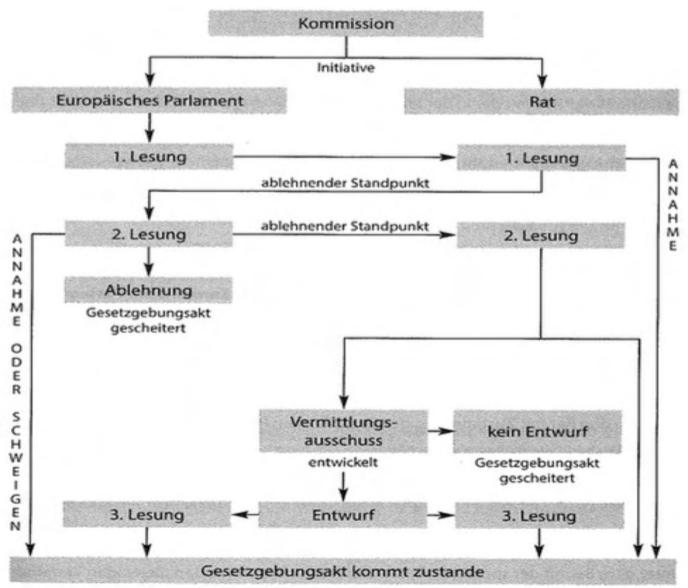
Beispiele

- Durchführungsrechtsakte der Kommission (Art. 291 II AEUV)
 - Voraussetzung: sekundärrechtliche Ermächtigung der Kommission
 - Zweck: Sicherung der einheitlichen Durchführung des Sekundärrechts durch Mitgliedstaaten
 - Einschränkung: mitgliedstaatliche Kontrolle der Kommission in Bezug auf Durchführungsrechtsakte, wenn Sekundärrecht (Basisrechtsakt) diese vorschreibt

 Kontrolle der Kommission auf Einhaltung ihrer Durchführungskompetenzen durch EU-Parlament und Rat der EU, wenn Basisrechtsakt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde (Art. 11 VO)



Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, Art. 294 AEUV



[Quelle: Christian Sommer: Europarecht, AS 2021, Seite 78]



Unionsbürgerschaft

Jede Bürgerin und jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, ist zugleich Unionsbürger.

Art. 9 S. 2, S.3 EUV

"Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird.

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht."



Unionsbürgerschaft

- ➤ Den Unionsbürgern stehen die in Art.20 AEUV grob umschriebenen Rechte zu. Freizügigkeit; Diskriminierungsverbote; Kommunalwahlrecht; Petitionsrecht u.a.
- Diese werden in den nachfolgenden Vorschriften des AEUV und in dazu erlassenen Richtlinien konkretisiert.

Art. 20 ff. AEUV

- "1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt diese aber nicht.
- (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem
- a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- c) im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
- d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind."



- Die Grundfreiheiten sichern und garantieren den freien Binnenmarkt.
- > Dieser ist eines der Zentralen Aufgaben und Ziele der Union

Art. 3 Abs. 1 & 3 EUV

- "(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
- (3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin.
 Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas."



Grundfreiheiten nach Art. 26 Abs. 2 AEUV

- > Freier Warenverkehr, Art, 34-37 AEUV
- > Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45-48 AEUV
- Niederlassungsfreiheit, Art. 49-55 AEUV
- Dienstleistungsfreiheit, Art. 56-62 AEUV
- Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, Art. 63 AEUV



Freier Warenverkehr, Art, 34-37 AEUV

Persönlicher Schutzbereich

nach h.M keine Einschränkung

Sachlicher Schutzbereich

- Körperliche Gegenstände, die einen Geldwert haben und Gegenstand rechtmäßiger Handelsgeschäfte sein können
- Herstellung im Unionsgebiet oder Handlung von Waren aus Drittenstaaten im Unionsgebiet

Grenzüberschreitender Bezug



Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art, 45 AEUV

Persönlicher Schutzbereich

- Arbeitnehmer: Jeder, der während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistung erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält
- Unionsbürger
- Sachlicher Schutzbereich

Recht auf Gleichbehandlung, Bewerbung, Aufenthalt, Beschäftigung, Verbleib



Niederlassungsfreiheit, Art, 49 AEUV

Persönlicher Schutzbereich

- Gesellschaften
- Unionsbürger

Sachlicher Schutzbereich

 Niederlassung: jede feste Einrichtung, die der tatsächlichen Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit zu dienen bestimmt ist

Primäre oder sekundäre Niederlassungsfreiheit



Dienstleistungsfreiheit, Art, 56 AEUV

Persönlicher Schutzbereich

- Gesellschaften
- Unionsbürger

Sachlicher Schutzbereich

- Dienstleistung: jede selbständig und vorübergehend ausgeführte Leistung nicht körperlicher Art, die in der Regel gegen ein Entgelt erbracht wird
- Grenzüberschreitender Bezug
 - Aktive Dienstleitungsfreiheit
 - Passive Dienstleistungsfreiheit
 - Auslandsbedingte Dienstleistungen

- Korrespondenzdienstleistungen



EU-Grundrechtcharta (GRCh)

- ➤ Menschenwürde, Titel I, Art. 1-5
- Freiheitsrechte, Titel II, Art. 6-19
- ➤ Gleichheit, Titel III, Art. 20-26
- Solidarität, Titel IV, Art. 27-38
- Bürgerrechte, Titel V, Art. 39-46
- > Justizgrundrechte, Titel VI, Art. 47-50



TEIL 2 EUROPÄISCHES GESELLSCHAFTSRECHT

- I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften
- II. Rechtsquellen des EU-Rechtes
- III. Theorienstreit: Gründungstheorie vs. Sitztheorie
- IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung
- V. Mobilität der EU-Gesellschaften
- VI. Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen



TEIL 3 PRIVATES EUROPARECHT

- VERHÄLTNIS VON EU- RECHT UND NATIONALEM RECHT
- II. UMSETZUNG VON EU- RECHT
- III. EUROPÄISCHES KOLLISIONSRECHT



I. VERHÄLTNIS VON EU-RECHT UND NATIONALEM RECHT

- 1) Die Sonderregelung für das Recht der Union
- 2) Verständnis des Gerichtshofs
- 3) Verständnis des BVerfG



Die Sonderregelung für das Recht der Union

- Völkerrecht: Art. 25 GG
 - Es bedarf eines Umsetzungsbefehls oder Umsetzungsaktes
 - Rang eines einfachen Bundesgesetzes
- Unionsrecht : Integrationshebel Art. 23 GG

Der Bund kann per Gesetz Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen

"(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3."



Verständnis des Gerichtshofs

Vorrang des Unionsrechts

Das Unionsrecht ist verbindlich und gilt in jedem Mitgliedstaat unmittelbar

Art. 288 AEUV

" Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich."

Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor jedwedem nationalen Recht



Verständnis des BVerfG

Solange-Rechtsprechung

Solange I

Alle Rechtsakte der Union anhand deutscher Grundrechte überprüfen, solange das Unionsrecht und der Gerichtshof keinen ausreichenden Schutz für die Grundprinzipien der deutschen Verfassung gewährleisten.

Solange II

- Umkehrung der ursprünglichen Solange-Formel
- Das BVerfG wollte die Rechtsakte der Union anhand deutscher Grundrechte nicht mehr prüfen, solange aus Unionsebene ein wirksamer Grundrechtsschutz gegen die Hoheitsgewalt der Union gewährleistet sei.

Reservekompetenz des BVerfG

Maastricht-Entscheidung

Das BVerfG billigte sich zum Schutz des Wesensgehalts der deutschen Grundrechte zu.

Bananenmarktbeschluss

Von einem Absinken des Grundrechtsstandards könne erst ausgegangen werden, wenn das BVerfG in den Entscheidungen des Gerichtshofs strukturelle Rechtsprechungsdefizite erkennen könne.



Umsetzung von EU - Recht

> Verordnung

- Unmittelbare Geltung
- Sie können ohne mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt mit ihrem Inkrafttreten Rechte verleihen und Pflichten auferlegen

> Richtlinie

- Wichtigstes Mittel der Rechtsangleichung innerhalb der Mitgliedstaaten der Union
- Besondere Fragestellungen:
 - Umsetzung der Richtlinie
 - Unmittelbare Wirkung von Richtlinien

Beispiele



Umsetzung der Richtlinie

- Adressaten: Mitgliedstaaten
- In der Wahl der Form und Mittel frei
- Sie müssen entscheiden in welcher Art und Weise Sie die Richtlinienvorgaben umsetzen: durch ein formelles Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung.
 Richtlinien müssen durch verbindliche, normative Akte umgesetzt werden.
- Pflicht zur Inhaltlichen Umsetzung des Richtlinienziels, Wertungsspielraum wird zugebilligt
- Jede Richtlinie beinhaltet eine Umsetzungsfrist

Umsetzungspflicht

Auswirkungen der Nichtumsetzung: Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat, das zur Verhängung eines Zwangsgeldes führen kann. Daneben unmittelbare Wirkung der Richtlinie oder Haftung des Staates.



Unmittelbare Wirkung von Richtlinien

- Voraussetzungen für die unmittelbare Wirkung
- Umsetzungsfehler : Rechtlinie nicht vollständig oder nicht ordnungsmäßig umgesetzt
- Inhaltlicht unbedingt: Richtlinie vorbehaltlos und ohne Bedingung anwendbar und keine gestalterische Maßnahme des Mitgliedstaates erforderlich
- Hinreichend bestimmt: Adressat, Inhalt der Pflicht, Begünstigter aus der Richtlinie erkennbar
- Adressat der unmittelbaren Wirkung
- Vertikale unmittelbare Wirkung

Bürger darf sich gegenüber staatlichen Institutionen auf die Richtlinie berufen, Staat darf sich gegenüber Bürgern nicht auf die Richtlinie berufen

Horizontale unmittelbare Wirkung
 keine Auswirkung der Richtlinie im Rechtsverhältnis von Bürger zu Bürger



> Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

Richtlinie 2004/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29.04. 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68

> Umwelt

Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

Richtlinie 2006/66/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 06.09.2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren

> Sicherheit

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12.06.1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Urheberrecht und Patentierbarkeit

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft)



> Handel

Richtlinie 2006/123/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

> Buchhaltung, Rechnungsprüfung und Rechnungswesen

Richtlinie 2006/43/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.05.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen

> Steuerhinterziehung und -umgehung, der Geldwäsche und des Terrorismus

Richtlinie (EU) 2018/843 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU



Handelsvertreter-RL: RL 86/653/EWG

Die für Handelsvertreter maßgeblichen Regelungen finden sich in der Handelsvertreter-Richtlinie (86/653/EWG). Sie ist in den EU-Mitgliedstaaten jeweils umgesetzt, so in:

- Deutschland in § § 84 ff. HGB,
- in Frankreich in Art. L134-1 ff. Code de Commerce,
- in Italien in Art. 1742 ff. Codice Civile,
- USW.

Die Handelsvertreter-Richtlinie prägt auch – über Warenvertreter hinaus – das sonstige Vertriebsrecht in Europa: Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchise-Verträge.

Durch die weitreichenden Richtlinien-Vorgaben sind die Regelungen in den einzelnen EU-Staaten weitgehend dieselben (Unterschiede: Vergleich Ausgleichsanspruch/Schadensersatzanspruch in Deutschland und Frankreich).



Anspruch des Handelsvertreters nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (Vergleich Deutschland und Frankreich):

Die Handelsvertreter-RL (RL 86/653/EWG) ermöglicht den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einem Ausgleichsanspruch (→ Art. 17 Abs. 2) und einem Schadensersatzanspruch (→ Art. 17 Abs. 3).

Umsetzung in **Deutschland** (§ 89b HGB): **Ausgleichsanspruch**

→ Höchstbetrag (§ 89b Abs. 2 HGB): "Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Tätigkeit des Handelsvertreters berechnete Jahresprovision oder sonstige Jahresvergütung"

Umsetzung in Frankreich (Art. L134-12 Code de commerce): Schadensersatzanspruch

→ Kein Höchstbetrag: « En cas de cessation de ses relations avec le mandant, l'agent commercial a droit à une indemnité compensatrice en réparation du préjudice subi. »



- Richtlinie 85/374 des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte : RL 85/374/EWG
- Mit der Richtlinie 85/374/EWG sollen in den Mitgliedstaaten Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Haftungsregelungen verhindert, Behinderungen für den freien Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen Marktes abgebaut und der Verbraucher vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch fehlerhafte Produkte geschützt werden.
- Umgesetzt in Deutschland durch § § 1 ff. ProdHaftG
- Die zentrale Anspruchsgrundlage f
 ür die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz in Deutschland ist § 1 ProdHaftG.
- Der Hersteller eines Produkts ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG zum Schadensersatz verpflichtet, wenn durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.
- Die Haftung nach dem ProdHaftG setzt demnach voraus:
 - Eine Rechtsgutsverletzung;
 - einen Fehler eines Produkts;
 - und Kausalität.



- Umgesetzt in Frankreich durch Art. 1245 ff. Code civil: « La responsabilité du fait des produits défectueux »
- In der Vergangenheit wurde Frankreich zweimal wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie vom EuGH verurteilt:
 - ➤ Das zunächst erlassene Gesetz vom 19.5.1998 sah eine Haftung für alle Verkäufer, einschließlich einfacher Lieferanten, vor, während die Richtlinie vorsieht, dass der Hersteller grundsätzlich allein haftet (Ausnahme: Hersteller nicht feststellbar).
 - Das in Folge der EuGH-Urteils neu verabschiedete Gesetz vom 9.12.2004 sah zwar vor, dass der Lieferant nur noch haftet, wenn der Hersteller unbekannt ist. Die in der Richtlinie festgeschriebene Möglichkeit des Lieferanten, sich durch Angabe des Herstellers oder seines früheren Lieferanten von der Haftung zu befreien, fand sich jedoch nicht im französischen Gesetz wieder.



Europäisches Kollisionsrecht

Kompetenzkonflikte

Brüssel I bis - VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012, vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung

Bruxelles II bis - Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

Kollisionsrecht

ROM I - Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

ROM II - Verordnung (EG)
Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche
Schuldverhältnisse
anzuwendende Recht

ROM III- Verordnung (EU) Nr. 1259/2010

vom 20.12.2010

zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts

Kompetenzkonflikte & Kollisionsrecht

Verordnung (EU) Nr. 650/2012
vom 04.07.2012 über die
Zuständigkeit, das
anzuwendende Recht, die
Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen und die
Annahme und Vollstreckung
öffentlicher Urkunden in
Erbsachen sowie zur Einführung
eines Europäischen

Nachlasszeugnisses

Verordnung (EG) Nr. 4/2009
vom 18.12.2008 über die
Zuständigkeit, das anwendbare
Recht, die Anerkennung und
Vollstreckung von
Entscheidungen und die
Zusammenarbeit in
Unterhaltssachen

Verordnung (EU) 2015/848 vom 20.05.2015 über Insolvenzverfahren



Europäisches Kollisionsrecht

- ➤ Brüssel I bis VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012, vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)
- ➤ **ROM I -** VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- ➤ **ROM II -** VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht



Brüssel I bis – VERORDNUNG Nr. 1215/2012, vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)

- Zeitlicher Anwendungsbereich
- Sie gilt ab dem 10. Januar 2015
- Materieller Anwendungsbereich
- Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt.
- Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (acta iure imperii).



> Sie ist nicht anzuwenden auf:

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- c) die soziale Sicherheit,
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit,
- e) Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,
- f) das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.



> Struktur

- KAPITEL I ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- KAPITEL II ZUSTÄNDIGKEIT
 - ABSCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen
 - ABSCHNITT 2 Besondere Zuständigkeiten
 - ABSCHNITT 3 Zuständigkeit für Versicherungssachen
 - ABSCHNITT 4 Zuständigkeit bei Verbrauchersachen
 - ABSCHNITT 5 Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge
 - ABSCHNITT 6 Ausschließliche Zuständigkeiten
 - ABSCHNITT 7 Vereinbarung über die Zuständigkeit
 - ABSCHNITT 8 Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens
 - ABSCHNITT 9 Anhängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren
 - ABSCHNITT 10 Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen
- KAPITEL III ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG
 - ABSCHNITT 1 Anerkennung
 - ABSCHNITT 2 Vollstreckung
 - ABSCHNITT 3 Versagung der Anerkennung und Vollstreckung
 - Unterabschnitt 1 Versagung der Anerkennung
 - Unterabschnitt 2 Versagung der Vollstreckung
 - ABSCHNITT 4 Gemeinsame Vorschriften



- KAPITEL IV ÖFFENTLICHE URKUNDEN UND GERICHTLICHE VERGLEICHE
- KAPITEL V ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
- KAPITEL VI ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN
- KAPITEL VII VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN

KAPITEL VIII - SCHLUSSVORSCHRIFTEN



Beispiele

Artikel 4 Abs. 1

"(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen."

Artikel 7 Abs. 1 & 2

"Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

- 1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
- b) im Sinne dieser Vorschrift und sofern nichts anderes vereinbart worden ist ist der Erfüllungsort der Verpflichtung
- —für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;
- für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;
- c) ist Buchstabe b nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a;"
- 2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;"



Artikel 25

- "(1) Haben die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:
- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.
- (2) Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.
- (3) Ist in schriftlich niedergelegten Trust-Bedingungen bestimmt, dass über Klagen gegen einen Begründer, Trustee oder Begünstigten eines Trust ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats entscheiden sollen, so ist dieses Gericht oder sind diese Gerichte ausschließlich zuständig, wenn es sich um Beziehungen zwischen diesen Personen oder ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen des Trust handelt.
- (4) Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende Bestimmungen in Trust-Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 15, 19 oder 23 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikels 24 ausschließlich zuständig sind.
- (5) Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln. Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist."



ROM I – VERORDNUNG vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Zeitlicher Anwendungsbereich

gelten für Verträge, die nach dem 17. Dezember 2009 abgeschlossen wurden

Materieller Anwendungsbereich

 gilt für vertragliche Verpflichtungen in Zivil- und Handelssachen in internationalen Situationen

Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

- den Status und die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen;
- zu Familienbeziehungen;
- zu ehelichen Eigentumsregelungen;
- handelbare Wertpapiere wie Wechsel, Schecks und Schuldscheine;

- Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsentscheidung;



> Struktur

- KAPITEL I ANWENDUNGSBEREICH
 - Artikel 1 Anwendungsbereich
 - Artikel 2 Universelle Anwendung
- KAPITEL II EINHEITLICHE KOLLISIONSNORMEN
 - Artikel 3 Freie Rechtswahl
 - Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht
 - Artikel 5 Beförderungsverträge
 - Artikel 6 Verbraucherverträge
 - Artikel 7 Versicherungsverträge
 - Artikel 8 Individualarbeitsverträge
 - Artikel 9 Eingriffsnormen
 - Artikel 10 Einigung und materielle Wirksamkeit
 - Artikel 11 Form
 - Artikel 12 Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts
 - Artikel 13 Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit
 - Artikel 14 Übertragung der Forderung
 - Artikel 15 Gesetzlicher Forderungsübergang
 - Artikel 16 Mehrfache Haftung
 - Artikel 17 Aufrechnung
 - Artikel 18 Beweis



- KAPITEL III SONSTIGE VORSCHRIFTEN
 - Artikel 19 Gewöhnlicher Aufenthalt
 - Artikel 20 Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung
 - Artikel 21 Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts
 - Artikel 22 Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung
 - Artikel 23 Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten
 - Artikel 24 Beziehung zum Übereinkommen von Rom
 - Artikel 25 Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen
 - Artikel 26 Verzeichnis der Übereinkommen
 - Artikel 27 Überprüfungsklausel
 - Artikel 28 Zeitliche Anwendbarkeit
- KAPITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29 - Inkrafttreten und Anwendbarkeit



> Beispiele

Artikel 3 - Freie Rechtswahl

- "(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.
- (2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 11 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.
- (3) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.
- (4) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form —, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.
- (5) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht finden die Artikel 10, 11 und 13 Anwendung."



Artikel 4 - Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

- " (1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:
- a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.
- d) Ungeachtet des Buchstabens c unterliegt die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs aufeinander folgende Monate zum vorübergehenden privaten Gebrauch dem Recht des Staates, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat.
- e) Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- f) Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- g) Verträge über den Kauf beweglicher Sachen durch Versteigerung unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort der Versteigerung bestimmt werden kann.
- h)Verträge, die innerhalb eines multilateralen Systems geschlossen werden, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG nach nicht diskretionären Regeln und nach Maßgabe eines einzigen Rechts zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, unterliegen diesem Recht.
- (2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.
- (4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist."



Artikel 9 - Eingriffsnormen

- "(1) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.
- (3) Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden."



ROM II - VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 - über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

- Zeitlicher Anwendungsbereich
- gilt ab dem 11. Januar 2009
- Materieller Anwendungsbereich
- gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.
- Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte ("acta iure imperii").



Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

- außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis oder aus Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten, einschließlich der Unterhaltspflichten;
- außervertragliche Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen, aus Güterständen aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, und aus Testamenten und Erbrecht;
- a) außervertragliche Schuldverhältnisse aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;
- a) außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus dem Gesellschaftsrecht, dem Vereinsrecht und dem Recht der juristischen Personen ergeben, wie die Errichtung durch Eintragung oder auf andere Weise, die Rechtsund Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen, die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person sowie die persönliche Haftung der Rechnungsprüfer gegenüber einer Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern bei der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen;
- a) außervertragliche Schuldverhältnisse aus den Beziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten eines durch Rechtsgeschäft errichteten "Trusts";
- a) außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus Schäden durch Kernenergie ergeben;
- a) außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung.



> Struktur

- KAPITEL I ANWENDUNGSBERFICH
 - Artikel 1 Anwendungsbereich
 - Artikel 2 Außervertragliche Schuldverhältnisse
 - Artikel 3 Universelle Anwendung
- KAPITEL II UNERLAUBTE HANDLUNGEN
 - Artikel 4 Allgemeine Kollisionsnorm
 - Artikel 5 Produkthaftung
 - Artikel 6 Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten
 - Artikel 7 Umweltschädigung
 - Artikel 8 Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums
 - Artikel 9 Arbeitskampfmaßnahmen
- KAPITEL III UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG UND VERSCHULDEN BEI VERTRAGSVERHANDLUNGEN
 - Artikel 10 Ungerechtfertigte Bereicherung
 - Artikel 11 Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Artikel 12 Verschulden bei Vertragsverhandlungen
 - Artikel 13 Anwendbarkeit des Artikels 8



- KAPITEL IV FREIE RECHTSWAHL
 - Artikel 14 Freie Rechtswahl
- KAPITEL V GEMEINSAME VORSCHRIFTEN
 - Artikel 15 Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts
 - Artikel 16 Eingriffsnormen
 - Artikel 17 Sicherheits- und Verhaltensregeln
 - Artikel 18 Direktklage gegen den Versicherer des Haftenden
 - Artikel 19 Gesetzlicher Forderungsübergang
 - Artikel 20 Mehrfache Haftung
 - Artikel 21 Form
 - Artikel 22 Beweis
- KAPITEL VI SONSTIGE VORSCHRIFTEN
 - Artikel 23 Gewöhnlicher Aufenthalt
 - Artikel 24 Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung
 - Artikel 25 Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung
 - Artikel 26 Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts
 - Artikel 27 Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten
 - Artikel 28 Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen
- KAPITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - Artikel 29 Verzeichnis der Übereinkommen
 - Artikel 30 Überprüfungsklausel
 - Artikel 31 Zeitliche Anwendbarkeit
 - Artikel 32 Zeitpunkt des Beginns der Anwendung



Beispiele

Artikel 4 Allgemeine Kollisionsnorm

- "(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.
- (2)Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.
- (3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einem Vertrag ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht."

Artikel 5 Produkthaftung

- (1) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis im Falle eines Schadens durch ein Produkt folgendes Recht anzuwenden:
- a) das Recht des Staates, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls
- b) das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls c) das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Jedoch ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sie das Inverkehrbringen des Produkts oder eines gleichartigen Produkts in dem Staat, dessen Recht nach den Buchstaben a, b oder c anzuwenden ist, vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.
- (2) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einem Vertrag ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.



Artikel 12 - Verschulden bei Vertragsverhandlungen

- (1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht anzuwenden, das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.
- (2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so ist das anzuwendende Recht
- a) das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, oder,
- b) wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, das Recht dieses Staates, oder,
- c) wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Buchstaben a oder b bezeichneten Staat aufweist, das Recht dieses anderen Staates.



Artikel 14 Freie Rechtswahl

- (1) Die Parteien können das Recht wählen, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll:
- a) durch eine Vereinbarung nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses;

oder

b) wenn alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, auch durch eine vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei ausgehandelte Vereinbarung.

Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben und lässt Rechte Dritter unberührt.

- (2) Sind alle Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.
- (3) Sind alle Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



ABC International Selarl ABCI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH jochen.bauerreis@abci-avocats.com

www.abci-avocats.com